

Datum: 10.08.2011
Telefon: 0 233-25234
Telefax: 0 233-989 25234
Frau Besenthal

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**

PLAN-HAI-31-1

Problematische Erfassung von Kfz-Kennzeichen durch die Stadt

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO von Herrn Stadtrat Karl Richter vom 20.06.2011

I. **An Herrn Stadtrat Karl Richter**
- Rathaus -

Sehr geehrter Herr Stadtrat Richter,

mit Schreiben vom 20.06.2011 haben Sie gemäß § 68 GeschO folgende Anfrage an Herrn Oberbürgermeister gestellt, die vom Planungsreferat nach einer Terminverlängerung wie folgt beantwortet wird:

Ihre schriftliche Anfrage beinhaltet Fragestellungen hinsichtlich der Durchführung von Kfz-Kennzeichenerhebungen zur Feststellung des notwendigen Parkbedarfs in verschiedenen Stadtgebieten sowie den gültigen rechtlichen Rahmen der Datenerhebung.

Bevor auf die einzelnen Fragen eingegangen wird, wird der Ablauf der Datenerhebung vorab dargestellt:

Zu den hoheitlichen Aufgaben der Landeshauptstadt München gehört u.a. die Regelung des ruhenden Verkehrs im öffentlichen Straßenraum. Um diese Aufgaben, im konkreten Fall die Einrichtung bzw. Überprüfung und Qualitätssicherung von Parkraummanagement-Maßnahmen zu gewährleisten, ist die Kenntnis der Anzahl der vorhandenen Stellplätze im Straßenraum, sowie insbesondere ihr „Umschlag“, d.h. in welcher Häufigkeit ein und derselbe Stellplatz genutzt wird, eine zwingende Voraussetzung. Der Umschlag der Stellplätze wird durch die zeitlich begrenzte Erfassung der Kennzeichen der geparkten Kraftfahrzeuge zu vier Tageszeiten ermittelt, da auf diese Weise festgestellt werden kann, ob Fahrzeuge über einen längeren Zeitraum abgestellt sind. Die Ausführung der vorgegebenen Planungsaufträge wäre dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung ohne diese Angaben nicht möglich.

Für das Parkraummanagement ist es notwendig, dass die für die Ausweisung von Flächen mit Anwohnerparkvorrechtigung erforderlichen Voraussetzungen mit entsprechenden Daten belegt werden können. Die verkehrsbehördliche Anordnung für die Einrichtung einer Parkraumbewirtschaftungszone findet ihre Rechtsgrundlage in § 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1b Satz 1 Nr. 2a Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie § 6 Abs. 1 Nr. 14 Straßenverkehrsgesetz (StVG). Danach treffen die Straßenverkehrsbehörden die notwendigen Anordnungen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel durch vollständige oder zeitliche Reservierung des Parkraums für die Berechtigten oder durch Anordnung der Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen.

Für eine entsprechende Datengrundlage zur Prüfung der Voraussetzungen einer Parkraumbewirtschaftungsmaßnahme ist es daher erforderlich, eine Erhebung der Auslastung der öf-

fentlichen Stellplätze in den zu untersuchenden Quartieren durchzuführen.

Diese Erhebung gestaltet sich wie folgt:

Die vom Planungsreferat beauftragte Firma notiert viermal über einen Tag verteilt die Kennzeichen der Kraftfahrzeuge, die sich auf Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum befinden. Dies erfolgt mit einem von der Firma entwickelten Erfassungsgerät, das das Kennzeichen nach beendeter Eingabe speichert. Danach ist es dem Zählpersonal vor Ort nicht mehr möglich, das eingegebene Kennzeichen nochmals über das Erfassungsgerät abzurufen. Die im Gerät gespeicherten Daten können nur mit einer von der Firma entwickelten Spezialsoftware ausgelesen werden. Die erfassten Kfz-Kennzeichen werden dann spätestens am Tag nach ihrer Erfassung mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens mit einem Codierungsschlüssel versehen und somit anonymisiert. Die Originaldaten werden unverzüglich wieder gelöscht, so dass eine Deanonymisierung nicht mehr möglich ist. Diese Anonymisierung erfolgt ebenfalls durch die beauftragte Firma. Nicht autorisierte Dritte haben während der Erfassung und Bearbeitung keinen Zugang zu den Originaldaten. Die benötigten Auswertungen erfolgen ausschließlich über die codierten Kennzeichendateien, die nach Abschluss der Arbeiten bei der beauftragten Firma ebenfalls gelöscht werden.

Halterermittlungen werden vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung sowie der beauftragten Firma nicht durchgeführt, da die erforderliche Datengrundlage nicht vorhanden ist. Diese sind auch nicht für die konzeptionelle Verkehrsplanung erforderlich. Somit erfolgen auch keine Anfragen beim Kreisverwaltungsreferat, das über diese Daten verfügt.

Die im Auftrag des Planungsreferates erhobenen Daten zum ruhenden Verkehr werden weder im codierten noch im uncodiertem Zustand an andere Verwaltungen wie z.B. das Kreisverwaltungsreferat weitergegeben. (Siehe hierzu die Ausführungen der Antwort zu Frage 3.) Auch ein Bewegungsprofil wird nicht erstellt.

Zu Ihren Fragen:

Frage 1:

„Das städtische Planungsreferat verweist als Rechtsgrundlage für die erwähnte Erhebung von Kfz-Daten auf Art. 56 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 16 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), wonach die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt ist, Daten zu erheben. Allerdings dürfen nach § 16 BayDSG Daten nur dann erhoben werden, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der erhebenden Stelle liegende Aufgaben erforderlich ist. Und: die Daten müssen beim Betroffenen offen mit seiner Kenntnis erhoben werden, sofern sie nicht aus allgemein zugänglichen Quellen stammen.“

- Inwieweit betrachtet die Stadt parkende Kfz als allgemein zugängliche Quelle?
- Wie begegnet die Stadt dem Einwand, dass Kfz-Kennzeichen personenbezogene Daten sind, die es – zumindest Behörden – relativ problemlos ermöglichen, den Fahrzeughalter zu ermitteln?“

Antwort:

Erster Spiegelstrich:

Daten aus allgemein zugänglichen Quellen liegen dann vor, wenn sie geeignet und bestimmt

sind, einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis Informationen zu verschaffen, so dass ihre Kenntnis jedermann ohne besondere Legitimation möglich ist. Beim Kfz-Kennzeichen eines auf einer öffentlichen Straße geparkten Fahrzeugs handelt es sich um ein Datum aus einer solch allgemein zugänglichen Quelle.

In diesem Fall ist eine Datenerhebung ohne Kenntnis des Betroffenen (Fahrzeughalters) zulässig. Dies ist auch sachgerecht, da andernfalls zunächst eine Halterabfrage vorgenommen werden müsste, um den Betroffenen davon in Kenntnis setzen zu können, dass sein Kfz-Kennzeichen erfasst wird. Diese zusätzliche Datenerhebung (Person des Fahrzeughalters) ist jedoch zur Erfüllung der Aufgabe nicht erforderlich und soll deshalb gerade vermieden werden.

Antwort

Zweiter Spiegelstrich:

Da die Behörde keine Kenntnis von den Kfz-Kennzeichen erhält, ist es ihr schon von vornherein nicht möglich, den Halter der geparkten Fahrzeuge zu ermitteln. Außerdem könnte das Kreisverwaltungsreferat solchen Halterabfragen des Referates für Stadtplanung und Bauordnung auch nicht entsprechen, weil sie zur Aufgabenerfüllung der Behörde nicht erforderlich sind, § 35 Abs. 1 StVG.

Der mit der Kennzeichenerfassung beauftragten Firma ist es vertraglich ausdrücklich untersagt, Halterabfragen vorzunehmen; ein Verstoß dagegen ist durch eine Vertragsklausel als Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Vorschriften mit einer Vertragsstrafe sanktioniert. Die Gefahr, dass Mitarbeiter der beauftragten Firma Halterabfragen durchführen ist deshalb noch geringer, als die Gefahr, dass irgendein Passant, der das Kfz-Kennzeichen sieht, beim Kreisverwaltungsreferat Auskunft über den Halter begehrt. Ein derartiges Auskunftersuchen wäre im Übrigen vom Kreisverwaltungsreferat abzulehnen, da die gesetzlichen Voraussetzungen (z. B. Kenntnis des Halters ist erforderlich zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, s. § 39 StVG) nicht vorliegen.

Frage 2:

„Inwieweit wurde der Bayerische Datenschutzbeauftragte eingeschaltet, um die fragliche Praxis der Stadt, die Nummern parkender Kfz zu erfassen, auf mögliche datenschutzrechtliche Schwachstellen hin zu überprüfen?“

Antwort:

Aufgrund der zulässigen Datenerhebung in der konkreten Form für diese Aufgabe war eine Einschaltung des Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz nicht erforderlich.

Frage 3:

„Wie viele Kfz-Kennzeichen wurden – schätzungsweise – seit 2005 von beauftragten Fremdfirmen in München erfasst? Für wie viele einzelne Planungsverfahren wurden die gewonnenen Daten verwendet?“

Antwort:

Eine Schätzung der erfassten Kennzeichen ist nicht möglich, da in der Praxis die Daten sofort nach der Erhebung automatisiert mit einem Codierungsschlüssel versehen und die Originaldaten gelöscht werden. Die benötigten Parkraumauswertungen erfolgen dann über die codierten Kennzeichendateien die anschließend ebenfalls gelöscht werden.

In Erfüllung des Stadtratsauftrags vom 26.10.2005 wurden alle Straßen mit öffentlichem Stellplatzangebot innerhalb des Mittleren Ringes jeweils in vier Zeitscheiben aufgenommen. (Siehe hierzu die Ausführungen zu Frage 4).

Frage 4:

„Welche Stadtviertel waren von den Erfassungsaktionen betroffen?“

Antwort:

Erstmalig wurde u.a. das Referat für Stadtplanung und Bauordnung mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates „Parkraummanagement in München“ vom 06.10.1999 beauftragt, die Einführung eines flächendeckenden Parkraummanagements innerhalb des Mittleren Ringes, sowie in Gebieten außerhalb des Mittleren Ringes, die vergleichbare Parkprobleme aufweisen, schrittweise umzusetzen. Mit Beschluss „Parkraummanagement in München – Beschleunigung der Umsetzung“ vom 26.10.2005 wurde die Verwaltung angewiesen, die Umsetzung des Parkraummanagements in München innerhalb eines Zeitrahmens von maximal fünf Jahren abzuschließen.

Eine Darstellung über die Gebiete ist im Internet unter <http://www.muenchen.de/Rathaus/kvr/strverkehr/parken/parklizenz/170747/index.html> zu finden.

Frage 5:

„An wie viele Fremdfirmen insgesamt wurden von der Stadt Aufträge zur Erfassung parkender Autos vergeben?“

Antwort:

Der Auftrag zur Stellplatzerhebung wurde im Rahmen eines Vergabeverfahrens an ein nach Erfüllung aller Kriterien in Frage kommendes Ingenieurbüro vergeben.

Frage 6:

„Gab es in der Vergangenheit Grund zur Annahme, eine der unter Vertrag stehenden Fremdfirmen lasse es an der gebotenen Sorgfalt im Umgang mit den gewonnenen Daten fehlen?“

Antwort:

Nein.

Frage 7:

„Wie stellt die Stadt sicher, dass die erfassten Daten nach erfolgter Auswertung von der beauftragten Fremdfirma tatsächlich vernichtet werden? Führt die Stadt hier ggf. eigene Kontrollen durch?“

Antwort:

Mit Vertragsunterzeichnung ist und hat sich das beauftragte Ingenieurbüro zur Einhaltung des Datenschutzes – insbesondere zur Datenlöschung verpflichtet. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat regelmäßig Kontakt mit der beauftragten Firma, die bislang keinen Grund zu Annahme gab, dass sie die gebotene Sorgfalt im Umgang mit Daten vermissen lässt.

Frage 8:

„Warum führt das Planungsreferat erforderlichenfalls nötige Datenerfassungsaktionen nicht in eigener Regie durch? Inwieweit war dies vor 2005 der Fall? Inwieweit wurde die Möglichkeit, die großflächige Erfassung sensibler Daten von städtischem Personal durchführen zu lassen, stadtseitig geprüft? Ggf. mit welchem Ergebnis?“

Antwort:

Generell stehen dem Planungsreferat zur Datenerhebung und insbesondere in einem so großflächigen Ausmaß bzw. in dem vorgegebenen Zeitraum weder die personellen noch die technischen Ressourcen zur Verfügung.

Frage 9:

Wurden vergleichbare Datenerhebungen zu anfallenden Kfz-Bewegungen in den letzten Jahren auch von anderen städtischen Referaten als dem Planungsreferat in Auftrag gegeben bzw. durchgeführt? Wann und zu welchen speziellen Planungszwecken?“

Antwort:

Erhebungen anderer städtischer Referate in diesem Bereich sind dem Planungsreferat nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. (I) Elisabeth Merk
Stadtbaurätin